



PRO ÜETLIBERG

PRESEMITTEILUNG

Nutzungskonzept Uto Kulm – ein Akt der Willkür !

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit seinem heutigen Entscheid zum Nutzungskonzept UTO Kulm den aktuellen rechtswidrigen Zustand sanktioniert. Damit werden auch die Rechte der Öffentlichkeit krass missachtet und ein folgenschweres Präjudiz geschaffen.

Der neue Eigentümer des UTO Kulm hat in den letzten Jahren gebaut und weiter ausgebaut, von einem gewissem Punkt an ohne Bewilligungen. Er wusste sehr wohl, dass diese Bauten, die ihm erhebliche Mehreinnahmen brachten, nicht bewilligungsfähig waren. Sie verstossen gegen verschiedene Schutzbestimmungen und sind nicht zonenkonform. Erst nachdem „Pro Üetliberg“ auf die Rechtsverstösse aufmerksam gemacht hatte, wurde das jetzt laufende Verfahren zur Richtplanänderung eingeleitet.

Seit mehr als einem Jahr sind bei der Baudirektion Baugesuche für bereits bestehende und genutzte Bauten sistiert, die gar nicht bewilligungsfähig sind. Es wäre ein absoluter Skandal, wenn nun im Nachhinein, sozusagen durch die Hintertüre, mit einer Richtplanänderung die Rechtsgrundlagen so angepasst würden, damit allenfalls bisher Rechtswidriges auf dem Uto Kulm legalisiert werden könnte.

Mit seinem heutigen Entscheid hat der Regierungsrat einseitig zu Gunsten des Hotelbesitzers entschieden. Damit ist das Kalkül des Hoteliers völlig aufgegangen: Zuerst die ganze Aussichtsfläche ohne Bewilligungen für sich beanspruchen, um sich dann am Schluss den Anschein zu geben, er habe entgegenkommenderweise grosszügig und kompromissfähig auf Ansprüche verzichtet.

Im kantonalen Richtplan wurde der UTO Kulm als kantonaler Aussichtspunkt bezeichnet und zu seinem optimalen Schutz, nämlich um Überbaubarkeit und Aussenbewirtschaftungen zu verhindern, dem kantonalen Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. Zudem ist es auch BLN-Gebiet, d.h. im Bundesinventar der erhaltenswerten Landschaften aufgeführt, und steht damit unter Bundesschutz.

Wenn im neuen Nutzungskonzept der rechtswidrige Jetzt-Zustand einfach tel quel legalisiert werden sollte – allenfalls eben durch einen fragwürdigen Kompromiss, so würde unsere Regierung damit Unrecht zu Recht verhelfen und die Interessen eines Einzelnen über Rechtsstaatlichkeit stellen.

Dieses willkürliche Vorgehen würde sich auch gegen all jene richten, bei denen das Gesetz korrekt angewendet wird: Im Kanton Zürich werden jährlich Hunderte von Anfragen für Ausbauten in der Landwirtschaftzone (im Landwirtschaftsgebiet) abgelehnt. Dies gilt auch für die ganze Schweiz.

„Pro Üetliberg“ hat bereits am 19. Dezember 2006 dem ARV seine Stellungnahme vorgelegt. Sie finden unser Papier im Anhang.

Uitikon, den 10. Januar 2007

Für den Vorstand von „Pro Üetliberg“

Dr. Margrith Gysel, Präsidentin

Beilagen:

- 1 Unsere Stellungnahme vom 19. Dezember an das ARV
- 2 Zusammenstellung Verstösse und Vorstösse betr. Üetliberg